

# Zellweger Luwa AG, Uster

## Rückkauf eigener Aktien

zum Zweck der

## Kapitalherabsetzung

Die Zellweger Luwa AG (nachstehend Zellweger Luwa genannt) beabsichtigt, maximal 8% des Aktienkapitals zurückzukaufen. Das Rückkaufsangebot bezieht sich auf alle ausstehenden Inhaberaktien. Diesen Beschluss hat der Verwaltungsrat an seiner Sitzung vom 18. März 1999 gefasst. Er wird der ordentlichen Generalversammlung 2000 eine Kapitalherabsetzung in der Höhe des erzielten Rückkaufsvolumens beantragen. Durch die Herabsetzung des Aktienkapitals beabsichtigt die Zellweger Luwa, einen Teil der Liquidität zu verringern und ihre Kapitalstruktur zu optimieren.

### Handel auf zweiter Linie an der Schweizer Börse

An der Schweizer Börse wird eine zweite Linie für die Inhaberaktien Zellweger Luwa errichtet. Auf dieser zweiten Linie kann ausschliesslich die Zellweger Luwa als Käuferin auftreten (mittels der mit dem Aktienrückkauf beauftragten Bank) und eigene Aktien zum Zweck der späteren Kapitalherabsetzung erwerben. Der ordentliche Handel in den Inhaberaktien Zellweger Luwa unter der bisherigen Valorennummer 221 342 wird von dieser Massnahme nicht betroffen und normal weitergeführt. Ein verkaufswilliger Aktionär der Zellweger Luwa hat daher die Wahl, Inhaberaktien Zellweger Luwa entweder im normalen Handel zu verkaufen oder aber der Zellweger Luwa zum Zweck der späteren Kapitalherabsetzung auf der zweiten Linie anzudienen. Die Zellweger Luwa hat keine Verpflichtung, jederzeit eigene Aktien über die zweite Linie zu kaufen; sie wird je nach Marktgegebenheiten als Käuferin auftreten.

Bei einem Verkauf auf der zweiten Linie wird vom Rückkaufspreis die eidgenössische Verrechnungssteuer von 35% auf der Differenz zwischen Rückkaufspreis der Inhaberaktien Zellweger Luwa und deren Nominalwert in Abzug gebracht (= Nettopreis).

Rückkaufspreis	Der Rückkaufspreis bzw. der Kurs der zweiten Linie dürfte sich in Anlehnung an den Kurs der auf der ersten Linie gehandelten Inhaberaktien Zellweger Luwa bilden.
Auszahlung des Nettopreises und Titellieferung	Der Handel auf der zweiten Linie stellt ein normales Börsengeschäft dar. Die Auszahlung des Nettopreises (Rückkaufspreis abzüglich Verrechnungssteuer auf der Differenz zwischen Rückkaufspreis und Nominalwert) sowie die Lieferung der gekauften Inhaberaktien Zellweger Luwa findet deshalb usanzgemäss drei Börsentage nach dem Abschlussdatum statt.
Beauftragte Bank	Die Zellweger Luwa hat die Credit Suisse First Boston, Zürich, mit dem Aktienrückkauf beauftragt. Diese wird im Auftrag der Zellweger Luwa als alleiniges Börsenmitglied Geldkurse für Inhaberaktien Zellweger Luwa auf der zweiten Linie stellen.
Verkauf auf der zweiten Linie	Die verkaufenden Aktionäre wenden sich an ihre Bank oder an die mit der Abwicklung beauftragte Credit Suisse First Boston, Zürich.
Kotierung	Die Kotierung der Inhaberaktien Zellweger Luwa auf der zweiten Linie erfolgt ab 14. April 1999 im Hauptsegment der Schweizer Börse.
Börsenpflicht	Gemäss Entscheid der Schweizer Börse besteht für sämtliche Transaktionen auf der zweiten Linie eine absolute Börsenpflicht, ausserbörsliche Transaktionen sind unzulässig.
Steuern	<p>Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung wird sowohl bei der eidgenössischen Verrechnungssteuer wie auch bei den direkten Steuern als Teilliquidation der rückkaufenden Gesellschaft behandelt. Im einzelnen ergeben sich für die verkaufenden Aktionäre folgende Konsequenzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Verrechnungssteuer                     <p>Die eidgenössische Verrechnungssteuer beträgt 35% der Differenz zwischen Rückkaufspreis der Aktien und deren Nominalwert. Die Steuer wird vom Rückkaufspreis durch die rückkaufende Gesellschaft bzw. durch deren beauftragte Bank zuhanden der Eidgenössischen Steuerverwaltung abgezogen.</p> <p>In der Schweiz domizillierte Personen sind zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer berechtigt, wenn sie im Zeitpunkt der Rückgabe das Nutzungsrecht an den Aktien hatten (Art. 21 Abs. 1 Bst. a VStG). Im Ausland domizillierte Personen können die Steuer nach Massgabe allfälliger Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern.</p> </li> <li>2. Stempelsteuer                     <p>Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung ist umsatzabgabefrei (es ist jedoch die Börsengebühr und EBK-Abgabe von 0,01% geschuldet).</p> </li> <li>3. Direkte Steuern                     <p>Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Besteuerung bei der direkten Bundessteuer. Die Praxis zu den Kantons- und Gemeindesteuern entspricht in der Regel jener der direkten Bundessteuer.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Im Privatvermögen gehaltene Aktien:                             <p>Bei einem Rückkauf der Aktien durch die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufspreis und Nominalwert der Aktien steuerbares Einkommen dar (Nennwertprinzip).</p> </li> <li>b. Im Geschäftsvermögen gehaltene Aktien:                             <p>Bei einem Rückkauf der Aktien durch die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufspreis und Buchwert der Aktien steuerbaren Gewinn dar.</p> </li> </ol> </li> </ol>
Information der Zellweger Luwa	Im Sinne der geltenden Bestimmungen bestätigt die Zellweger Luwa, dass sie über keine nichtöffentlichen Informationen verfügt, die die Entscheidung der Aktionäre massgeblich beeinflussen könnten.

Diese Anzeige stellt kein Kotierungsinsert gemäss dem Kotierungsreglement der Schweizer Börse und keinen Emissionsprospekt im Sinne von Art. 652a bzw. 1156 OR dar.

---

Zürich, 14. April 1999 Die mit dem Aktienrückkauf beauftragte Bank:

**Credit Suisse First Boston**

---

	Valoren-Nr.	ISIN
Inhaberaktien Zellweger Luwa von je CHF 100 Nennwert	221 342	CH 000 221 342 6
Inhaberaktien Zellweger Luwa von je CHF 100 Nennwert (Aktienrückkauf 2. Linie)	652 588	CH 000 652 588 2